



Verein zur Förderung der
Buchhalter in Deutschland

Stellungnahme

des

**bid – Verein zur Förderung der
Buchhalter in Deutschland e.V.**

zum

**aktuellen Entwurf eines Achten
Gesetzes zur Änderung des Steuer-
beratungsgesetzes**

Meckenheim/Bonn, 10.01.2008

Als ehrenamtlich geführter Verein von selbständigen Buchhaltern, Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten geben wir die Standpunkte zum Thema der Befugnisserweiterung für Bilanzbuchhalter aus Sicht der Praktiker wieder. Aus diesem Grund beziehen wir uns in dieser Stellungnahme auf Beispiele aus der Praxis und gehen bewusst nur zum Teil auf die teilweise haarsträubenden Argumente der Interessensvertretungen der Steuerberater ein

Nach dem im Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes eine Befugnisserweiterung zumindest für die IHK-geprüften Bilanzbuchhalter vorgesehen war, fehlt im aktuellen Entwurf diese schon lange überfällige Befugnisserweiterung in Gänze.

Statt eine umfassende Lösung für alle selbständigen Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zu finden, wurden das Thema Befugnisserweiterung zum wiederholten Male aus dem Entwurf entfernt. Wir stellen hier deutlich heraus, dass nach nunmehr fast 30 Jahren ein bestehendes Problem nicht gelöst wurde.

Der bid fordert eine praxismgerechte und sinnvolle Anpassung der Tätigkeitsfelder für selbständige Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte im Hinblick auf eine freie Berufsausübung und Gewerbefreiheit.

Nach unserer Auffassung muss im aktuellen Entwurf wieder die Befugnisserweiterung, zumindest für die IHK-geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte, aufgenommen werden. Das wäre zumindest ein Schritt in die richtige Richtung und ließe erhebliche Unterschiede in den Befugnissen der Buchhalter innerhalb der EU nicht weiter anwachsen. Österreichern, Belgiern oder Niederländern mit einer dem Bilanzbuchhalter vergleichbaren Ausbildung sind in ihren Ländern – und somit auch in Deutschland – mit weitreichenderen Befugnissen ausgestattet. Alleine diese Tatsache sollte die Ängste um die Sicherung der Staatsfinanzen oder Betrugsbekämpfung als unsinnig darstellen. Ein Blick nach Österreich verdeutlicht, wie weit die Befugnisse für gewerbliche Buchhalter reichen können, ohne das die von den Interessensvertretungen der Steuerberater gezeichneten Horrorszenarien eintreffen. Dort wurden vor 2 ½ Jahren die Befugnisse deutlich weiter gefasst, als man es im aktuellen deutschen Entwurf nachlesen kann. Weiterhin erscheint es uns verwunderlich, dass selbständige Steuerfachwirte keine Befugnisserweiterungen erhalten sollen. Dieser Personenkreis hat eine entsprechende Prüfung vor einer Steuerberaterkammer abgelegt. Unserer Meinung nach ist ein solcher Abschluss in Qualität, Umfang, Inhalt, Anerkennung und Nachweisbarkeit mit dem IHK-Abschluss als Bilanzbuchhalter gleichzusetzen.

Nach Auffassung des bid müssen im Bereich der Finanzbuchhaltung die Einrichtung der Buchhaltung und das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und im Bereich der Lohnbuchhaltung das Erstellen von Lohnsteuerbescheinigungen und Jahreslohnkonten zu den Befugnissen der selbständigen Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte gehören. Nur so ist eine sinnvolle und lückenlose Bearbeitung der Mandanten möglich. Es ist wohl offensichtlich, dass man nur sehr schwer die Schritte 2 und 4 machen kann, wenn einem die Schritte 1 und 3 untersagt bleiben! Aus diesem Grund ist die Kundengewinnung für selbständige Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte unverhältnismäßig schwer.

Wie praxisfremd der aktuelle Entwurf ist, verdeutlicht das Thema Umsatzsteuer-Voranmeldung: Die umsatzsteuerliche Auswirkung eines Geschäftsvorfalles wird bereits beim – innerhalb der bestehenden Befugnisse befindlichen – Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle entschieden. Das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldung besteht nur aus einem Knopfdruck innerhalb der Buchhaltungssoftware. So simpel dieses Knopfdrücken auch ist – seit Jahren wird diese Tatsache konsequent als existenzieller Teil der Umsatzsteuer-Voranmeldung betrachtet. Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Erstellung von Lohnsteuerbescheinigungen und Jahreslohnkonten nur eine Zusammenstellung der ebenfalls innerhalb der bestehenden Befugnisse befindlichen laufenden Lohnbuchhaltung

darstellen, welche regelmäßig durch die Deutsche Rentenversicherung überprüft werden. Nicht zuletzt die deutlich übertriebenen Darstellungen der Interessensvertretungen der Steuerberater haben wohl zu einer weiteren Hinausschiebung dieser längst überfälligen und praxisorientierten Befugnisserweiterung geführt.

Genau so unverständlich ist die unterschiedliche Sicht der Qualifikationen von angestellten und selbständigen Buchhaltern, Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten. Ein aktuelles Beispiel eines unserer Mitglieder verdeutlicht diesen Missstand. Das Mitglied ist IHK-geprüfter Bilanzbuchhalter und war bis August 2007 als Angestellter beschäftigt und hat auf Grund seiner Befugnisse, die Buchhaltung eingerichtet sowie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Konzernbilanzen erstellt. Mit Ausscheiden aus dem Unternehmen und Eintritt in die Selbständigkeit hat dieses Mitglied seine Kompetenzen per Gesetz verloren. Dieses Beispiel zeigt, wie praxisfremd auch hier der aktuelle Entwurf ist.

Weitere Beispiele für die schon mehrfach erwähnte Praxisferne können aus Reihen unserer Mitglieder gegeben werden. So ist das Durchschnittsalter unserer Mitglieder zwischen 40 und 50 Jahren. Der größte Teil unserer Mitglieder hat eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten (früher: Fachgehilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen) bei einem Steuerberater absolviert. Aus diesem Grunde haben wir einen entsprechenden Ausbildungsnachweis aus dem Jahre 1985 auf die Unterstellung einer schlechten Ausbildung der selbständigen Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte durch die Interessensvertretungen der Steuerberater hin überprüft. Bei einer 2 ½ -jährigen Ausbildungszeit musste der Auszubildende bereits ab dem 4. Monat der Ausbildung bei der Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen mitwirken und ab dem 7. Ausbildungsmonat einfache Umsatzsteuer-Voranmeldungen selbständig und schwieriger nach Anleitung erstellen. Warum die Mehrheit unserer Mitglieder eine schlechte Ausbildung bei einem Steuerberater genossen haben soll, können wir nicht nachvollziehen.

Offensichtlich sind die Schutzreflexe der Interessensvertretungen der Steuerberater übertrieben ausgeprägt. Das eine solche ablehnende Haltung nicht notwendig ist, zeigen die Erfahrungen unserer Mitglieder. So ist eine Abwanderungswelle nach einer Befugnisserweiterung für selbständige Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte seitens der Steuerberater nicht zu befürchten. Das Klientel beider Berufsgruppen hat nach unseren Erfahrungen nur eine sehr kleine Schnittmenge. Der prognostizierte Arbeits- und Ausbildungsplatzabbau bei den Steuerberatern ist daher nicht realistisch. Vielmehr bleibt festzustellen, dass die Zahl der Ausbildungsplätze bei Steuerberatern deutlich abgenommen hat, obwohl die Zahl der Steuerberater erheblich angestiegen ist.

Nach Erfahrungsberichten unserer Mitglieder werden diese immer häufiger von Steuerberatern auf eine freie Mitarbeit angesprochen, da nicht genügend Steuerfachangestellte vorhanden sind. Hier wird besonders deutlich, dass es wohl kaum an Qualifikation bei den selbständigen Buchhaltern, Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten einerseits und an einem Willen zur Zusammenarbeit bei den Steuerberatern andererseits fehlt. Gerade das bestätigen die vielen Kooperationen unserer Mitglieder mit Steuerberatern.

Bei allen unterschiedlichen Meinungen zwischen den Gegnern und den Befürwortern einer Befugnisserweiterung für selbständige Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte gibt es aber auch Gemeinsamkeiten. So befürwortet der bid eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für selbständige Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zum Schutze der Mandanten. Der bid fordert daher eine entsprechende Ergänzung im aktuellen Entwurf.

Weiterhin begrüßt der bid einen entsprechenden Nachweis der Qualifikation bei der Gewerbeanmeldung. Es muss verhindert werden, dass Personen ohne die notwendige Qualifikation Zugang zum Beruf des selbständigen Buchhalters, Bilanzbuchhalters und

Steuerfachwirte erlangen können. Der bid fordert eine entsprechende Ergänzung im aktuellen Entwurf.

Der bid hat ganz bewusst auf eine langatmige Stellungnahme verzichtet, um das Augenmerk auf die bestehenden Probleme unserer Mitglieder zu richten. Durch die bereits durch das Steuerberatungsgesetz abgedeckten Kooperationsmöglichkeiten mit Steuerberatern, können auf Umwegen die von uns geforderten Befugnisse als freier Mitarbeiter erlangt werden. Allerdings sind diese Umwege den Mandanten nicht zu erklären und erschweren für unsere Mitglieder grundlos die Kundengewinnung. Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, nunmehr die Befugnisse der herrschende Praxis verfassungskonform und EU-tauglich anzupassen.

Der bid vertritt neben den selbständigen Bilanzbuchhaltern die selbständigen Buchhalter und selbständigen Steuerfachwirte. Auf Grund der Tatsache, dass der kleinere Teil unserer Mitglieder IHK-geprüfte Bilanzbuchhalter sind, sprechen wir in der obigen Stellungnahme immer von selbständigen Buchhaltern, Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten. Unsere Forderungen richten sich immer nach den Bedürfnissen unserer Mitglieder.

Dennoch befürworten wir die ursprünglich im Referentenentwurf geplante Reduzierung der Befugnisserweiterung auf IHK-geprüfte Bilanzbuchhalter als ersten Schritt. Auf Grund der vergleichbaren Ausbildung der Steuerfachwirte gehört dieser Personenkreis aber unserer Meinung nach zwingend mit zu diesem ersten Schritt. Diesem ersten Schritt müssen weitere Schritte folgen, da eine Anpassung an die Befugnisse unserer Kollegen in den EU-Staaten zwingend und zeitnah erfolgen muss. Dieser erste Schritt wird auch beweisen, dass die Gegner einer Befugnisserweiterung mit ihren Befürchtungen falsch liegen.

Zum Schluss weisen wir nochmals darauf hin, dass die aktuelle Gesetzeslage und der aktuelle Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes nicht europäischen Rechtsnormen entspricht. Wir halten es für bedenklich, wenn die Befugnisserweiterung durch die Liberalisierungsbestrebungen der EU erzwungen wird. Wir geben zu bedenken, dass so weitreichendere Befugnisserweiterungen erreicht werden.

Der Vorstand

Meckenheim/Bonn, 10.01.2008

bid – Verein zur Förderung der
Buchhalter in Deutschland e.V.